



**Pro Natura Graubünden**  
Ottostrasse 6  
7000 Chur

Tel.: + 41 81 252 40 39  
Fax: + 41 81 253 56 44  
pronatura-gr@pronatura.ch  
www.pronatura-gr.ch  
PC 70-32-1



**WWF Graubünden**  
Oberalpstrasse 2  
7000 Chur

Tel.: + 41 81 250 23 00  
Fax: + 41 81 250 23 11  
info@wwf-gr.ch  
www.wwf-gr.ch  
PC 70-2633-6



**SL-FP**  
**Stiftung Landschaftsschutz Schweiz**  
Schwarzenburgstrasse 11  
3007 Bern

Tel.: + 41 +31 377 00 77  
Fax: + 41 +31 377 00 78  
info@sl-fp.ch  
www.sl-fp.ch  
PC 30-5113-0



**Mountain Wilderness Schweiz**  
Sandrainstrasse 3  
3007 Bern

Tel.: + 41 +31 372 30 00  
info@mountainwilderness.ch  
www.mountainwilderness.ch  
PC 20-5220-5

Gemeindevorstand Albula  
Veia Baselgia 6  
7450 Tiefencastel

Chur/Bern, 3. Mai 2019

**Stellungnahme Teilrevision der Ortsplanung, Zonenplan 1:2000,  
genereller Erschliessungsplan 1:2000, Hängebrücke Solis  
Teilrevision Baugesetz Alvaschein; Art. 7 (Festlegungen Zonenplan),  
Art. 10 (Zonenschema) und Art. 21 a (Touristikzone Solis)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Auflageakten des oben erwähnten Projekts, welches am 2. April 2019 auf der Webseite der Gemeinde Albula publiziert worden ist. Gerne geben die Umweltschutzorganisationen Pro Natura Graubünden, namens und im Auftrag von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel, WWF Graubünden, namens und im Auftrag von WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich, Mountain Wilderness Schweiz, Sandrainstrasse 3, 3007 Bern und die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern dazu ihre

# Stellungnahme

ab.

## Ausgangslage

Unter dem Namen «Aventura Alvra» ist zwischen den Solisbrücken und der Staumauer eine neue touristische Nutzung geplant: Ein Erlebnisweg, der über zwei Hängebrücken (120 bzw. 240 m lang) und durch einen begehbaren Felsen führt, der auch für Events zur Verfügung gestellt werden soll. Die «Mantelnutzungen», also das Besucherzentrum, der Rast- und Spielplatz sowie der Parkplatz sollen in eine Touristikzone zu liegen kommen, welche heute der Gewerbezone zugeteilt ist. Der bestehende Gewerbebetrieb (Transport Salzgeber) müsste bei einer Realisierung des Vorhabens an einen anderen Standort ausweichen. Der Rundweg über die Hängebrücken soll in einen generellen Erschliessungsplan aufgenommen werden. Für die Hängebrücke müssen 650 m<sup>2</sup> Wald gerodet werden.

## Beurteilung

Die Promotoren von Aventura Alvra werben mit der längsten Hängebrücke der Schweiz, welche entstehen soll. Im Wettrüsten der Superlative hat das Projekt jedoch seinen Spitzenplatz bereits eingebüsst: In Randa im Kanton Wallis wurde mit 494 m die längste Hängebrücke der Schweiz eröffnet. In jedem Fall stellt die «Erlebnis- und Vergnügungsanlage» in Form von zwei Hängebrücken und einer künstlichen Kaverne eine unnötige Möblierung der wilden und ursprünglichen Schlucht dar. Die Umweltverbände beurteilen das Projekt als sehr kritisch und stehen ihm ablehnend gegenüber.

Unsere kritische Haltung gegenüber dem Projekte Aventura Alvra begründen wir wie folgt:

### 1. Umgebungsschutz Albula-/Bernina-Linie und Solisbrücke

Seit 2008 zählen die Albula- und Berninalinien der RhB zum UNESCO-Welterbe. Neben der Bahnlinie gehört auch die umgebende Landschaft zur Welterbestätte. Die Bahn wurde einerseits sehr sorgfältig in die Gebirgslandschaft hineingebaut. Andererseits wurde die Bahnstrecke bewusst angelegt, um den Fahrgästen landschaftliche und kulturelle Attraktionen zu bieten. Auf der Albula- und Berninalinie wird die Landschaft inszeniert. In der Begründung zur Kandidatur wurde als Kriterium ii folgendes betont: „Die Stätte ist ein herausragendes Beispiel einer harmonischen Beziehung zwischen dem menschlichen Schaffen und der Schönheit der Natur, beispielhaft für die Rezeption der Alpen im Sinne einer sublimen Erfahrung des Zusammenspiels von Natur, Kultur und Technik.“ Mit der Aufnahme in die Welterbe-Liste wurde der universelle Wert der Bahnlinie und der umgebenden Landschaft honoriert, welchen Sorge getragen werden muss. Gemäss der Zielsetzung des kantonalen Richtplans (8.1-2) sollen die Albula/Bernina-Linie der RhB und die sie umgebende Kulturlandschaft so genutzt und weiterentwickelt werden, dass ihre Besonderheiten und Qualitäten im Sinne der UNESCO-Konvention langfristig erhalten bleiben. Das Projekt Aventura Alvra kommt vollständig in die qualifizierte Pufferzone zu liegen. Die Hängebrücken und die Felskaverne stellen einen baulichen Eingriff in die wilde und ursprüngliche Solis-Schlucht dar und werden deren landschaftliche Qualitäten schmälern. Das Projekt widerspricht den im kantonalen Richtplan formulierten Zielen und den Voraussetzungen für die Aufnahme der Albulalinie in das UNESCO-Welterbe.

Die alte Solisbrücke ist im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) mit nationaler Bedeutung und viel Substanz aufgeführt (Inventar nach Art. 5 NHG). Gemäss Art. 6 der Verordnung IVS sollen die Objekte mit viel Substanz ungeschmälert erhalten bleiben. Die Hänge-

brücken würden den Blick auf die geschützte Brücke beeinträchtigen. Zur ungeschmälernten Erhaltung gehört aber auch der Schutz der Umgebung.

## **2. Fehlende Standortgebundenheit und Bedarfsnachweis**

Die Hängebrücken sind rein touristisch motiviert und haben keine Funktion als Bestandteil des Fuss- und Wanderwegnetzes. Im Umweltbericht (S. 7) wird festgehalten, dass die Standortgebundenheit des Vorhabens schwierig dazulegen sei. Die Hängebrücken stellen keine zwingende Wegverbindung dar, haben keine Erschliessungsfunktion und sind daher nicht standortgebunden.

### *Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone:*

Die Hängebrücken kommen ins übrige Gemeindegebiet zu liegen und bedürfen einer Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG. Diese setzt voraus, dass der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, stehen dem Vorhaben gewichtige Interessen entgegen (Pufferzone UNESCO-Welterbe und IVS). Es ist zudem ein sachlich begründetes Bedürfnis für ein Bauvorhaben nachzuweisen. Da die Hängebrücken keine zwingende Wegverbindung darstellen, fehlt dieses sachliche Bedürfnis. Das touristische Interesse am Projekt ist zudem mit den vorliegenden Unterlagen in keiner Weise ausgewiesen.

### *Rodungsbewilligung:*

Für die Hängebrücke müssen 650 m<sup>2</sup> Wald gerodet werden. Für die Rodung müssen gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Das Werk muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein, es muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen und die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Ausserdem ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Dem Vorhaben stehen wie unter Ziffer 1 erwähnt erhebliche Schutzinteressen entgegen, und es besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse an der neuen Verbindung.

### *Gewässerschutz:*

Das Vorhaben kommt teilweise im vom ANU vorgeschlagenen aber noch nicht rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerraum der Albula zu liegen. Zu betonen ist, dass der Gewässerraum auch den über dem Gewässer befindlichen Luftraum erfasst, in den die Hängebrücken zu liegen kämen. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Wie bereits oben dargelegt mangelt es sowohl an der Standortgebundenheit als auch an einem genügenden öffentlichen Interesse an den Hängebrücken. Die Hängebrücken erfordern zudem eine Bewilligung zum Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG). Diese kann gemäss Abs. 2 Bst. b für Verkehrsübergänge erteilt werden. Da die Hängebrücken aber eine reine Freizeitanlage darstellen und keine zwingende Verbindungsfunktion haben, sind die Voraussetzungen zur Erteilung dieser Ausnahmebewilligung nicht erfüllt. Somit widerspricht das Vorhaben auch dem Gewässerschutzgesetz.

## **3. Lichtverschmutzung**

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, inwiefern die Hängebrücken und die Felskaverne in der Nacht beleuchtet werden. Irritiert hat uns ein Satz in der beigelegten Projektvorstellung (S. 6): "Bedarf es im Sommer keiner grossen Anstrengungen, um Besucher anzulocken, wird im Winter mit Licht und Wärme für spezielle Erlebnisse gesorgt". Wildlebende Tiere sind in der Nacht und im Winter besonders störungsanfällig. Eine Beleuchtung der Brücke in den Wintermonaten und der Nacht könnte erhebliche Auswirkungen auf die Fauna haben.

#### 4. Vogelschutz

Die Solis-Schlucht ist ein wichtiger Lebensraum für Felsenbrüter, die je nach Art sehr sensibel auf Störungen reagieren. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die geplante Felsenplattform als problematisch zu beurteilen. Leider liegen im jetzigen Projektstadium keine detaillierten Informationen zur Avifauna und allfällige Rote Liste Arten vor. Um das Projekt aus Sicht des Vogelschutzes beurteilen zu können, ist daher zwingend ein ornithologisches Gutachten von Nöten, das Aussagen zu den im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten und deren Beeinträchtigung durch das Projekt beschreibt. Zudem sind alle im Gebiet vorkommenden Rote Liste Arten und deren Gefährdung durch das Projekt darzustellen.

Unter den oben genannten Punkten erachten wir die geplanten Hängebrücken und die Felskaverne als nicht bewilligungsfähig und verweisen auf den Entscheid des Glarner Regierungsrates vom 30. Oktober 2007. Die Beschwerde der Stiftung Landschaftsschutz gegen eine geplante Hängebrücke direkt unterhalb der Pantenbrugg in der Linthschlucht wurde gutgeheissen. Die Hängebrücke hätte ein «blindes Ende» gehabt und primär als Aussichtspunkt für die Linthschlucht dienen sollen.

Da das Projekt Aventura Alvra die Voraussetzungen für eine Bewilligung gemäss Raumplanungs-, Wald- und Gewässerschutzgesetz nicht erfüllt, ist auch auf die Änderung des Zonenplans zu verzichten. Da das Vorhaben wichtige Anliegen des Landschaft-, Natur- und Heimatschutzes tangiert und wohlgermerkt in einem regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung liegt, beantragen wir eventualiter die Begutachtung durch die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK).

#### Anträge

- Auf die Genehmigung des Zonenplans 1:2000 des generellen Erschliessungsplans 1:2000, Hängebrücke Solis sowie auf die Teilrevision des Baugesetz Alvaschein; Art. 7 (Festlegungen Zonenplan), Art. 10 (Zonenschema) und Art. 21 a (Touristikzone Solis) sei vollumfänglich und ohne Ersatz zu verzichten.
- Eventualiter sei ein Gutachten der ENHK einzuholen.
- Eventualiter sei ein ornithologisches Gutachten zu erstellen, das die Beeinträchtigung der Avifauna insbesondere der Rote Liste Arten durch das Projekt aufzeigt.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge danken wir. Wir wünschen, über den weiteren Verlauf des Projektes informiert zu werden. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL

Raimund Rodewald  
Geschäftsleiter

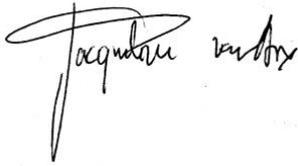
Roman Hapka  
Stv. Geschäftsleiter

WWF Graubünden, bevollmächtigt durch den WWF Schweiz



Anita Mazzetta  
Geschäftsführerin

Pro Natura Graubünden, bevollmächtigt durch Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz



Jacqueline von Arx  
Geschäftsleiterin

Mountain Wilderness Schweiz



Maren Kern  
Geschäftsleiterin

Kopie

- Amt für Raumplanung, [info@are.gr.ch](mailto:info@are.gr.ch)
- Amt für Natur und Umwelt, [info@anu.gr.ch](mailto:info@anu.gr.ch)